dies seiner Deftigkeit zugetraut, wird aber die Deutung nicht länger aufrechterhalten können. Ein eigener Apparat E doku-Entstehungsvarianten, mentiert Streichungen oder Korrekturen des Autors. Staunend nimmt man dabei zur Kenntnis, daß gerade Melanchthon nicht selten mehrfach ansetzen oder sich verbessern mußte, ein Sachverhalt, der auf sein literarisches Produzieren einiges Licht wirft und gewiß nicht ohne Belang ist. Gesondert ausgewiesen werden au-Apparat W(irkungsge-Rerdem im schichte) Varianten aus den früheren Briefausgaben, nicht zuletzt die Eingriffe von Joachim Camerarius, die sich dann bis in das CR ausgewirkt und damit das Melanchthonbild mitgeprägt haben. Insgesamt liegt nunmehr der Text des MBW in einer Qualität vor, wie sie bisher allenfalls partiell erreicht war.

Beigegeben sind vier Indices. Zunächst werden die Absender, Adressaten und die Fremdbriefe, die Referate über sonst nicht mehr vorhandene Melanchthonbriefe enthalten, aufgelistet. Es folgen das Verzeichnis der Bibelstellen und danach das der Namen, Autoren und Werke bis ca. 1500, an dem der allgemeine, klassische und theolo-Bildungshintergrund chthons gut erkennbar wird. Als historisch sinnvoll und benutzerfreundlich ist zu rühmen, daß die Autoren und Werke ab ca. 1500 für sich aufgeführt werden. Den größten Umfang nehmen hier Erasmus, Luther und Melanchthon selbst vor Eck, Karlstadt, Oekolampad und Reuchlin ein.

Über die Regesten hinausgehend sind vier neue Briefe eingefügt (MBW 4a, 94a, 122a, 171a). Mit solchen Funden einer voranschreitenden Forschung wird auch in Zukunft gerechnet werden müssen. Insgesamt deckt der Inhalt dieses Bandes nicht nur entscheidende Entwicklungsphasen Melanchthons ab, sondern bereits auch die wichtigen Anfänge der Reformationsgeschichte. Damit liegt eine der unentbehrlichen Quelleneditionen für die Reformation und den Humanismus vor. Melanchthons ursprüngliche Einbindung in den Kreis der humanistischen Literaten und seine dementsprechende Herausgebertätigkeit werden sichtbar. Danach erkennt man die mit dem Übergang nach Wittenberg erfolgende theologische Umformung, die mit den neuen Korrespondenzbeziehungen im kursächsischen Bereich und dessen Nachbarschaft einhergeht. Komplett hat man nunmehr das Melanchthon betreffende Material der Wittenberger Bewegung während Luthers Wartburgzeit beisammen.

Dem Standard der Melanchthonforschungsstelle entsprechend finden sich erwartungsgemäß kaum Fehler. MBW 27 sollte man durchgehend Weismann schreiben. In den Quellenapparaten von MBW 124,53 und 157,63 ist die Zeilenzählung in 52 bzw. 62 zu korrigieren.

Vergleicht man den vorliegenden Band mit CR 1, auf das die Forschung bisher immer noch angewiesen war, auch wenn es zahlreiche und an vielen Orten verstreute Korrekturen und Ergänzungen gab, so ist der Fortschritt schlagend evident. Die Reformationsforschung hat ein neues Instrument, das, abgesehen von den noch ausstehenden Ergänzungen, höchsten Ansprüchen genügt, seinerseits aber auch einige Anforderungen an den Benutzer stellt. Der Rezensent hofft, einiges davon, samt der damit verbundenen Freude, vermittelt zu haben. Dem Unternehmen selbst kann er im Interesse der Reformations- und Humanismusforschung nur einen zügigen Fortgang wünschen.

Münster i.W. Martin Brecht

Melanchthons Briefwechsel, bearbeitet von H. Scheible und W. Thüringer, Bd. 6: 1550–1552 (= Melanchthons Briefwechsel. Kritische Gesamtausgabe, im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegeben von H. Scheible), Stuttgart-Bad Cannstatt (Frommann-Holzboog) 1988, 400 S., ISBN 3-7728-0993-6.

Auch dieser Band liegt in der bewährten Form der Regesten vor. Es ist eine ästethische Freude, die Bände in die Hand zu nehmen.

Erstaunlich ist, wieviele Stücke in diesem Band undatiert sind. Die Herausgeber mußten viel Mühe aufwenden, um Jahreszahl und Datum herauszufinden. Die Anmerkungen sind oft sehr umfangreich und gehen den kleinsten Details nach. Es erweist sich als glücklich, daß der Briefwechsel sehr umfangreich und nahezu geschlossen vorliegt. Dies vereinfacht die Einordnung.

Die Zahl der bisher ungedruckten Briefe usw. ist größer als in den früheren Bänden. Ich zähle 84 Briefe an Melanchthon und 66 Schreiben von ihm. Dies sind nicht weniger als 15% der insgesamt fast 1000 Stücke. Der Forscher sucht unter den bisher unbekannten Briefen sofort nach Nachrichten und Aussagen, die das bisherige kirchen- und theologiegeschichtliche Bild verändern. Er wird enttäuscht. Zwar

finden sich zehn neue Stücke zum Briefwechsel mit Camerarius. Doch kann nur die Kenntnis des Textes zeigen, ob er seinem früheren Intimus Vertrauliches schreibt und dieser ihm. Der Briefwechsel mit Crato von Craftheim wird vervollständigt (6 Stücke). Am 31. August findet sich die Notiz, in Schlesien läsen viele Calvin (6544). Der dortige "Kryptocalvinismus" ist im Entstehen. Nennenswert ist das Eingeständnis der Witwe Luthers, sie sei arm (5917), und Melanchthons Erklärung der Übereinstimmung der Confessio Virtembergica mit der Confessio Saxonica (6175). Ob das "aufrührerische Schreiben der [Magdeburger Flacianer]" (erwähnt von Melanchthon am 22. 1. 1551) "Der von Magdeburg Auszschreiben" 1550 ist, in dem das Widerstandsrecht der Stadträte proklamiert ist?

Es werden eine Anzahl von Briefen mit Nummern versehen, die anderswo nur "erwähnt" werden (5762, 5800, 6150, 6162, 6313, 6356) oder auf die es einen Hinweis (5961, 6378) oder für die es eine Notiz (6277) gibt. Melanchthons "mündliche Erklärung" gehört genauso genommen nicht zu seiner Korrespondenz (6152) und auch nicht die Mitschrift von Melanchthons Vortrag (6214 und die Erklärung und der Bericht in 6215 und 6216). Doch sind dies Ausnahmen.

Ostbevern bei Münster

Wilhelm H. Neuser

Cornelia Seeger: Nullité de mariage, divorce et séparation de corps à Genève au temps de Calvin. Fondements doctrinaux, loi et jurisprudence (= Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande, 3ème série, 18), Lausanne 1989, 502 S., kt.

Die Autorin untersucht die Genfer Ehegesetzgebung in den Jahren 1536-1564, dem Zeitraum, in dem Calvin als Reformator in Genf auf vielfältige Weise aktiv war. Leitender Gesichtspunkt des Aufbaus und der Darstellung der Arbeit ist die Frage, wie sich Calvins theologische Lehren und juristische Entwürfe zu Gesetzgebung und Jurisdiktion in Genf verhalten. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Vorschriften zur Annullierung und Scheidung der Ehe sowie zur Trennung von Tisch und Bett (»séparation de corps«). Zugleich eröffnet der breit angelegte Zugang aber substantielle Erkenntnisse zum Aufbau des Rechtswesens und zum Verhältnis von Theologie und Jurisprudenz im Einflußbereich des frühen Calvinismus.

Entsprechend der genannten Leitfrage wird in einem ersten Teil (S. 63-179) Calvins Lehre und in einem zweiten Teil (S. 181-449) die in Genf seit 1536 geübte Rechtspraxis dargestellt. Ein Schlußteil (S. 451-469) faßt die Ergebnisse der Arbeit in übersichtlicher Weise zusammen. Calvins betreffende Lehren werden auf dem Hintergrund seiner theologischen Grundentscheidungen sowie im Vergleich zu Luther und Zwingli erörtert. Da die Eigenart von Calvins Vorstellungen zur Ehegesetzgebung nur in der Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht zu verstehen ist, hat Seeger den beiden Hauptteilen einen "Prolegomena" genannten Überblick über die betreffenden Bestimmungen des kanonischen Rechts (S. 21-62) vorangestellt. Der Klarheit der Darstellung und der Profilierung der Differenzen kommt zugute, daß die Autorin - über die herangezogenen Quellen hinausgehend - in allen Teilen konsequent zwischen Annullierung der Ehe, Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett unterscheidet.

Aus der Zurückweisung der Auffassung der Ehe(-schließung) als Sakrament durch alle Reformatoren ergeben sich zwei wesentliche Unterschiede zum kanonischen Recht. Zum einen ist die Ehegesetzgebung und -gerichtsbarkeit keine Angelegenheit der Kirche mehr, sondern die des Staates. Zum anderen eröffnet sich ein neuer Zugang zur Ehescheidung. Sie ist nicht mehr wie im kanonischen Recht unmöglich, sondern kann, freilich nur soweit es das göttliche Recht zuläßt, vorgenommen werden. Aus der Orientierung am göttlichen Recht, d.h. der Heiligen Schrift (vgl. bes. Leviticus 18), ergibt sich auch die gleichfalls Luther, Zwingli und Calvin gemeinsame Zurückweisung zahlreicher Bestimmungen des kanonischen Eherechts wie zum Beispiel der umfangreichen Begründungen einer Annullierung der Ehe aufgrund zu enger Verwandtschaftsbeziehungen (consanguinitas, cognatio, affinitas). Zugleich werden neue Bestimmungen wie das elterliche Veto als Annullierungsgrund eingeführt. Gemeinreformatorisch ist auch die strikte Begrenzung der Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett. Im kanonischen Recht als Alternative zur verbotenen Ehescheidung etabliert, widerspricht sie dem Zentrum des reformatorischen Verständnisses der Ehe als geistlicher und leiblicher Gemeinschaft. Darum hat Calvin sie nur als zeitlich begrenzte Maßnahme und für wenige Fälle wie das Verschwinden des Partners in ein unbekanntes Land oder die